

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Gemeindebücherei Oyten

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 8 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S: 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBL. 203), hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 26.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oyten.
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzerordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang in der Gemeindebücherei bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Gegen Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Büchereiausweis der Gemeindebücherei Oyten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, in der das Einverständnis zur Benutzung der Einrichtung erklärt und für die Forderungen aus diesem Benutzungsverhältnis eingetreten wird. Die Vorlage des gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters ist bei der Anmeldung erforderlich.
2. Die Bücherei speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten und nutzt sie für ihre Zwecke. Für diese Daten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei Oyten. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. seine gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter

3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Büchereiausweis wird eine Gebühr erhoben.

4. Bei Ausschluß von der Ausleihe oder einem Hausverbot verliert der Büchereiausweis seine Gültigkeit und ist der Bücherei zurückzugeben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:

- für alle Buchungsvorgänge den Büchereiausweis vorzulegen,
- den Büchereiausweis dem Büchereipersonal jederzeit auf Verlangen zu zeigen
- die Medien fristgerecht und unaufgefordert der Gemeindebücherei Oyten zurückzubringen und
- bei der Rückgabe der Medien die Entlastung abzuwarten.

2. Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art für 3 Wochen ausgeliehen.

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimal um jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.

4. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

5. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien zurückzufordern.

§ 6

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Benutzer werden nach Überschreiten der Leihfrist angemahnt (siehe Anhang: Gebührenverzeichnis). Unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist, werden Mahngebühren bei Überschreiten der Leihfrist fällig. Bei schriftlichen Mahnungen sind zusätzlich die Porto- und Bearbeitungskosten zu erstatten.

2. Werden die Medien auch nach der zweiten Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgegeben, erfolgt ein Kostenbescheid. Hiermit werden die Kosten der entliehenen Medien für eine Neuanschaffung durch die Bücherei eingefordert.

3. Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

4. Das Büchereipersonal ist berechtigt, den Büchereiausweis einzuziehen, wenn Medien nicht zurückgegeben wurden und ein Kostenbescheid mit Kostenerstattung erforderlich geworden ist.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet:

- die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen sowie dafür zu sorgen, dass sie nicht mißbräuchlich genutzt werden,
- vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekanntzumachen,

2. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden. Verlust und Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gemeindebücherei Oyten haftet nicht für Schäden, die durch die Entleihe bzw. Benutzung der AV Medien(CD`s, DVD`s, MC`s und CD-ROM`s) entstehen.

3. Gibt die Benutzerin oder der Benutzer die entliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurück, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.

4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet die rechtmäßige Ausweisinhaberin oder der rechtmäßige Ausweisinhaber. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises.

5. Bei Benutzerinnen oder Benutzer unter 18 Jahren kann Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung nach § 3 verlangt werden.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.

2. Rauchen, ist in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

4. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 10 Internetnutzung

1. Die Benutzung der PC-Arbeitsplatzes in der Gemeindebücherei ist für alle eingetragenen Nutzer ab 12 Jahren innerhalb der Öffnungszeiten unentgeltlich, bedarf jedoch der Bewilligung durch das Personal. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern.
2. Die Bewilligung gilt für einmaliges Nutzen der Geräte und wird vor jeder Nutzung neu erteilt. Eine Ausweitung einer Bewilligung auf weitere Personen ist nicht zulässig.
3. Für die Verwendung der Geräte ist eine Anmeldung beim Büchereipersonal erforderlich. Das Personal der Gemeindebücherei kann die Nutzung der Geräte zeitlich beschränken und zu bestimmten Zeiten ohne Angabe von Gründen untersagen.
4. Die Nutzung des Internet in der Gemeindebücherei soll Aus- und Weiterbildung, Wissenserlangung und -vertiefung sowie Forschung und Recherche ermöglichen. Eine Nutzung darüber hinaus, etwa zur Unterhaltung, ist nur gestattet, wenn sie nicht gegen bestehende Gesetze verstößt.
5. Die Nutzung darf andere Nutzer nicht stören oder beeinträchtigen.
6. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Geräte und Anwendungsprogramme sachgerecht zu nutzen sowie mit den angebotenen sparsam umzugehen
7. Untersagt sind:
 - die Nutzung eigener Programme und Daten,
 - das Verwenden von mitgebrachten Speichermedien,
 - das Abspeichern von Daten aus dem Internet auf die Rechner,
 - das Installieren von Programmen auf die Rechner der Gemeindebücherei,
 - das Verändern der aktuellen Einstellungen
 - das Kopieren der von der Gemeindebücherei zur Verfügung gestellten Softwareprodukte.
8. Beschädigungen an Programmen oder Geräten sind dem Büchereipersonal unverzüglich zu melden.
9. Nach Beendigung ihrer Arbeiten haben Benutzerinnen und Benutzer die Geräte und den Arbeitsplatz so zu hinterlassen, daß eine weitere ordnungsgemäße Verwendung durch nachfolgende Benutzerinnen und Benutzer sichergestellt ist.
10. Das Internet ist in allen relevanten Bereichen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu verwenden – das gilt insbesondere für verfassungsfremde, rassistische, rechtsextreme, frauenfeindliche und pornographische Inhalte. Im Falle von elektronischen Veröffentlichungen sind Bestimmungen des Strafgesetzes hinsichtlich Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung zu beachten; das bezieht sich auch auf die Übertragung von Daten, die geeignet sind, das Persönlichkeitsrecht anderer und/oder deren Privatsphäre zu beeinträchtigen oder bestehende Urheberrechte bzw. auf diesen gründende Lizenzen zu verletzen.
11. Wenn einer Benutzerin/einem Benutzer die Verwendung von strafbaren Inhalten durch andere Internet-User auffällt, so wird sie/er gebeten, das Büchereipersonal davon in Kenntnis zu setzen.

12. Mißbräuchlich ist die Nutzung des Internet, wenn Benutzerinnen oder Benutzer gegen einschlägige Schutzvorschriften, strafrechtliche Bestimmungen oder Gesetze verstoßen, insbesondere gegen das Datenschutzgesetz, das Jugendschutzgesetz, das Telekommunikationsgesetz oder das Urheberrechtsgesetz.
13. Die Benutzerinnen und Benutzer anerkennen mit dem Nutzen des Internet in der Gemeindebücherei insbesondere die strafrechtliche Relevanz etwa der Computerkriminalität, des Vertriebs pornographischer Bilder und Schriften oder des Diebstahls, der Veränderung oder der sonstigen Manipulation von bzw. an Daten und Programmen.
- Als mißbräuchliche Nutzung des Internet gelten unter anderem:
- die Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen,
 - der Versuch, den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten und Informationen zu erlangen,
 - die unberechtigte Vervielfältigung von Software,
 - jede Art der Verwendung, die im Widerspruch zum geltenden Urheberrechtsgesetz steht,
 - jede Verwendung, die gegen die allgemeine Benutzerordnung verstößt, indem sie andere Benutzerinnen und Benutzer in ihrer Arbeit in der Gemeindebücherei oder im Internet stört, belästigt oder verängstigt,
 - jede Verwendung, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder gegen Gesetze verstößt.
14. Die Gemeindebücherei hat das Recht, Netzzugriffe der Benutzerinnen und Benutzer zu protokollieren.
15. Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung kann die Gemeindebücherei den Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zum Internet auf Dauer verweigern bzw. den Leserausweis entziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen, bei denen die mißbräuchliche Nutzung des Internet eine Verletzung von geltendem Recht darstellt, können zivil- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet werden.
16. Die Gemeindebücherei übernimmt keine Haftung bei fehlerhafter Funktion der von ihr betriebenen Geräte und der bereitgestellten Software.
17. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die von ihnen an Einrichtungen, Anlagen und Geräten der Gemeindebücherei eindeutig schuldhaft verursachten Schäden zu ersetzen.
18. Bei unsachgemäßer Handhabung und mutwilliger Zerstörung besteht Schadenersatzpflicht gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
19. Für Minderjährige haften in diesem Falle die Eltern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 09.12.1985 außer Kraft.

Oyten, den 27.02.2006

Der Bürgermeister

Gebührenordnung:

Gebührenverzeichnis

1. Überschreiten der Leihfrist nach drei Karenztagen (=Öffnungstagen)

- je Medium und Öffnungstag 0,50 Euro

2. Gebühren für Mahnschreiben inkl. Porto und Bearbeitungsgebühr

- 1. Mahnung 1,00 Euro

- 2. Mahnung 1,00 Euro

3. Ersatz eines Büchereiausweises

- für Erwachsene und Jugendliche
ab dem 18.Lebensjahr 5,00 Euro

- für Kinder und Jugendliche bis
einschließlich 17.Lebensjahr 2,50 Euro

4. Gebühren für Vormerkungen

pro Medium (inkl. Benachrichtigung) 0,50 Euro